

### 5.2.1. *Die Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften und anderen gesellschaftlichen Organisationen*

Auf der Grundlage der Verfassung, der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften genießen die gesellschaftlichen Organisationen weitreichende Rechte und Möglichkeiten, an der Ausübung der sozialistischen Staatsmacht und der Arbeit des Staatsapparates teilzunehmen. Die wichtigsten von ihnen — wie der FDGB, die FDJ, der DFD und der Kulturbund — nominieren auf der gemeinsamen Liste der nationalen Front der DDR eigene Kandidaten für die Wahlen zur Volkskammer bzw. zu den örtlichen Volksvertretungen. Die gesellschaftlichen Organisationen sind aktiv an der staatlichen Willensbildung beteiligt und helfen mit, die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, die Gesetze und andere zentrale Rechtsvorschriften sowie die Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte zu verwirklichen. Vertreter gesellschaftlicher Organisationen nehmen in verschiedenen Formen an der Arbeit der Organe des Staatsapparates und staatlicher Einrichtungen teil.

Besonders wichtig für die Entfaltung der sozialistischen Demokratie und die Erhöhung der Effektivität der staatlichen Leitung ist die Zusammenarbeit der staatlichen Organe mit den Gewerkschaften. Die Rechte der Gewerkschaften und ihre Stellung in unserem sozialistischen Staat sind in der Verfassung festgelegt. Art. 44 bestimmt, daß die Gewerkschaften die Interessen der Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz durch umfassende Mitbestimmung in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft wahrnehmen.

Die Gewerkschaften haben durch die Tätigkeit ihrer Organisationen und Organe, durch ihre Vertreter in den gewählten staatlichen Machtorganen, durch ihre Vorschläge an die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe und die Mitwirkung an deren Tätigkeit maßgeblichen Anteil

- an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft,
- an der Leitung und Planung der Volkswirtschaft,
- an der Verwirklichung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Entwicklung des sozialistischen Wettbewerbs,
- an der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, der Arbeitskultur, des kulturellen und sportlichen Lebens der Werktätigen.

Die Gewerkschaften sind aktive Mitgestalter der sozialistischen Rechtsordnung. Sie haben maßgeblichen Anteil an der Gesetzgebung (vgl. Art. 65 Abs. 1 Verfassung) und tragen dazu bei, über die Rechtsvorschriften die politisch-moralischen Maßstäbe und Verhaltensweisen der Arbeiterklasse in der Gesellschaft durchzusetzen. Dieses Ziel bestimmt auch ihre Teilnahme an der Verwirklichung des Rechts.

Die zentralen und örtlichen Organe des Staatsapparates haben die Pflicht, ihre Aufgaben in engem Zusammenwirken mit den Gewerkschaften zu erfüllen. Für sie gilt es, die große gesellschaftliche Kraft des FDGB für die Verwirklichung der Hauptaufgabe als Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik nutzbar zu machen und die Werktätigen über die Gewerkschaften umfassend in die staatliche Leitung und Planung einzubeziehen.

Gleichzeitig sind die Erfahrungen der Gewerkschaften als (Organisatoren des